



Allgemeine Informationen Abwicklung Oö. Heizkostenzuschuss 2024

Oö. Heizkostenzuschuss 2024

1. Voraussetzungen für den Oö. Heizkostenzuschuss

Sozial bedürftige Menschen werden in der Heizperiode 2023/2024 mit einem Heizkostenzuschuss unterstützt. Dieser kann von 01. Februar bis 31. März 2024 [hier](#) online beantragt werden. Dieser Zuschuss steht in keinem Zusammenhang mit den bisherigen Zuschüssen (v.a. aus dem Jahr 2023) und ist eigenständig zu betrachten. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte für die Gewährung gelistet. Die vollständigen Voraussetzungen finden Sie unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/526923.htm> bzw. in der Richtlinie.

1.1 Wer wird gefördert?

Einen Zuschuss können Personen mit eigenem Haushalt erhalten, die folgende Kriterien erfüllen:

- Ständig bewohnter Hauptwohnsitz in Oberösterreich seit zumindest 1. Jänner 2024
- Bei der antragstellenden Person liegt ein eigener Haushalt vor.
- Der Heizkostenzuschuss wurde für diesen Haushalt noch nicht ausbezahlt (Einmalig pro Haushalt).

Ein Haushalt besteht aus der antragstellenden Person und allenfalls jenen Personen, die laut Zentralem Melderegister ihren Hauptwohnsitz an der angegebenen Adresse haben. Nebenwohnsitze werden nicht berücksichtigt.

Von dem Zuschuss ausgenommen sind:

- Asylwerberinnen und Asylwerber iSd § 2 Abs. 2 Z 14 AsylG
- Subsidiär Schutzberechtigte iSd § 8 AsylG
- Vertriebene iSd § 62 AsylG
- Bewohnerinnen und Bewohner, welche in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt u.a. für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG.
- Strafgefangene und Untergebrachte in Justizanstalten.

1.2 Was wird gefördert?

Für die Beheizung des Wohnraumes, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Zuschuss gewährt.

1.3 Wie wird gefördert?

Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2023/2024 in Höhe von jeweils **200 Euro pro Haushalt**, wenn das Haushaltseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen für die soziale Bedürftigkeit liegt.

1.4 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Gewährung des Zuschusses ist von der Höhe des Einkommens abhängig.

1. Der Zuschuss wird an jene Personen ausbezahlt, deren Jahresbruttoeinkommen aus dem Jahr 2022 je Haushalt summiert, nachfolgende Werte nicht überschreitet:
 - Einpersonenhaushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 17.700,00 Euro
 - Mehrpersonenhaushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 25.000,00 Euro
2. Die Prüfung des Antrages erfolgt mittels automatisierter Unterstützung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Zuschuss genehmigt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut im SEPA-Raum, das im Antrag bekanntzugeben ist.

2. Gesetzliche Grundlage

Richtlinie des Landes Oberösterreich für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses im Jahr 2024 („Oö. Heizkostenzuschuss 2024“). Die Richtlinie ist dem Gemeindeschreiben vom 23.01.2024 beigefügt. Die Richtlinie wird auch in der Fachanwendung „Heizkostenzuschuss“ bereitgestellt.

3. Zusammenarbeit Land und Gemeinden

Wie beim Oö. Wohn- und Energiekosten bitten wir um Unterstützung der Gemeinden und Städte bei der Abwicklung des Oö. Heizkostenzuschusses 2024. Konkret bitten wir um Unterstützung in folgenden Bereichen:

- Allgemeine Beratung
- Hilfestellung bei der Antragstellung via Onlineformular
- Bearbeitung von Clearingfällen

Seiten des Land Oö werden die bereits etablierte Fachanwendung zu Verfügung gestellt, sowie allgemein folgende Bereiche abgewickelt:

- Schaffung eines automatisierten digitalen Antrags-, Prüfungs- und Auszahlungssystems
- Zugriffsberechtigung für die Plattform
- Informationsaufbereitung (Richtlinie, FAQs, Schulungsunterlagen)
- Allgemeine Durchwahl für BürgerInnen (16621)
- Second-Level-Support für Gemeinden
- Auszahlung
- Bearbeitung von Härtefällen (Einkommen)

Für Fragen und Anliegen rund um den Heizkostenzuschuss, sowie für die Abwicklung und Bearbeitung mittels Fachanwendung ist ein Second Level Support (SLS) eingerichtet worden (vgl. unten Punkt 6).

4. Beantragung mittels Online-Formular

Der Oö. Heizkostenzuschuss kann ab 01. Februar 2024 ausschließlich online über die Website des Landes beantragt werden. Sollte kein Internetzugriff vorhanden sein, wird gebeten, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen. Ebenfalls ist es möglich, bei den Bürgerservicestellen der Gemeindeämter und Magistrate Unterstützung zu erhalten.

Die Antragstellung ist auf der Website des Landes Oö. unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/526923.htm> möglich.

4.1 Warteraum

Sollte es zu einem hohen Aufkommen an Zugriffen auf das Online Formular kommen, werden AntragstellerInnen in einen digitalen Warteraum weitergeleitet. Dieser Zwischenschritt wird im Falle eines hohen Aufkommens von Anträgen benötigt um ein Abstürzen des Formularservers zu verhindern. Anschließend werden Sie automatisch auf die erste Seite des Antragsformulars weitergeleitet.

4.2 Onlineformular

AntragstellerInnen benötigen für die Antragstellung folgende Informationen:

- Ihre persönlichen Daten (Antragsteller/in)
- Name/n und Geburtsdaten aller Personen, mit Hauptwohnsitz an der angegebenen Adresse
- Die genaue Höhe des Jahresbruttoeinkommens aller Personen, die im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind
- Bankverbindung im SEPA-Raum (an die der Oö. Heizkostenzuschuss ausbezahlt werden soll)

WICHTIG: Eine korrekte Eingabe der Daten ist erforderlich, damit die automatische Überprüfung entsprechend erfolgen kann (Beispielsweise ist der Vorname lt. Zentralem Melderegister anzugeben und nicht etwa eine Abkürzung. Auch ist darauf zu achten, dass Vor- und Nachname nicht vertauscht werden).

4.2.1 Einkommen

Eine genaue Auflistung, was alles zum Jahresbruttoeinkommen gerechnet wird, finden sie ebenfalls auf der Website des Landes unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/526923.htm> sowie in den Ihnen übermittelten FAQs.

Die FAQs werden stetig aktualisiert und sind in der Fachanwendung bereitgestellt.

Hinweis: Werden nicht sämtliche Unterlagen zum Jahresbruttoeinkommen vorgelegt, können Sie einen gerundeten Betrag nach Glaubhaftmachung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eintragen.

4.2.2 Elektronischer Schriftverkehr

Es ist keine Voraussetzung, eine E-Mailadresse bekannt zu geben, jedoch empfiehlt sich – sofern möglich – den elektronischen Schriftverkehr in Anspruch zu nehmen, da Rückmeldungen zeitnah erfolgen können. Ebenso, dass angeklickt wird, dass eine Empfangsbestätigung übermittelt wird.

5. Fachanwendung

5.1 Allgemeines

Die Antragsabwicklung erfolgt über ein automatisiertes Fachanwendungssystem seitens des Landes. Das Fachanwendungssystem führt eigenständig zu den eingereichten Onlineanträgen eine Reihe von Prüfungen durch. Sofern auf Grundlage der durchgeführten Prüfungen eine automatische Entscheidung möglich ist, wird der Antrag ohne Anwendereingriff genehmigt beziehungsweise abgelehnt.

Hierzu führt das System beispielsweise Abfragen im Zentralen Melderegister (ZMR) durch, um die Haushaltssituation des Antrags zu überprüfen und gleicht die angegebenen Jahresbruttoeinkommen mit der Transparenzdatenbank (TDB) ab.

In folgenden Fällen kommt es zu einer automatischen Ablehnung:

- Antragsteller oder Haushaltsmitglied/er im ZMR nicht eindeutig identifizierbar
- Abweichung von Anzahl und/oder Geburtsdaten der angegebenen Haushaltsmitglieder zum ZMR Datenstand
- ZMR Haushaltsadresse in Sperrliste
- ZMR Haushaltsadresse nicht in Oberösterreich
- Abweichung ZMR Haushaltsadresse von Haushaltsmitglied/er HWS
- Unbekannte Bank in IBAN (Ungültige Kontodaten / kein Konto des SEPA-Raums)
Hinweis: Wenn z.B. im Zuge einer Bankenfusion neue Kontonummern vergeben werden, wird nur die neue Kontonummer akzeptiert, auch wenn die alte vorübergehend noch parallel existiert.
- Antragsteller oder Haushaltsangehörige/r ist bereits Teil eines anderen Antrages
- Haushaltseinkommen übersteigt die Förderkriterien
- Antragsteller hat nicht bestätigt, kein Asylwerber/Subs. Schutzberechtigter/ Vertriebener...zu sein

Das Fachanwendungssystem informiert AntragstellerInnen selbstständig über erfolgte Genehmigungen bzw. Ablehnungen per E-Mail oder per Post.

Hinweis: Sollten AntragstellerInnen fehlerhafte Kontaktdaten angegeben haben, kann die automatische Verständigung scheitern.

Sollte es zu einer automatischen Ablehnung kommen und eine Bürgerin oder ein Bürger reklamiert bei Ihnen, dass ein Fehler vorliegt, können Sie über die Fachanwendung den gegenständlichen Antrag einsehen und bei Bedarf bearbeiten sowie einer angepassten

Prüfung unterziehen. Die Suche des Antrages ist über die Antragsnummer, den Namen eines Haushaltsmitgliedes oder die Adresse möglich.

In wenigen Sonderfällen kann durch das Fachanwendungssystem keine automatische Entscheidung zum Antrag getroffen werden. Bei diesen sogenannten Clearingfällen ist jedenfalls eine Antragserledigung durch Sie erforderlich.

5.2. Clearingfälle Oö. Heizkostenzuschuss 2024

Anträge, welche durch das Fachanwendungssystem nicht automatisch entschieden werden können, werden als Clearingfall bezeichnet. In diesen Fällen ist ein Eingriff über die Fachanwendung erforderlich.

Clearingfälle lassen sich in der Regel direkt in der Fachanwendung mit Unterstützung des ZMR lösen. Die meisten Fälle lassen sich somit ohne Nachforderung von Unterlagen/Informationen der BürgerInnen erledigen.

Folgender Clearingfall ist am Häufigsten:

Aktuelles Meldedatum des HWS liegt nach Stichtag

Der Antragsteller oder die Antragstellerin, kann im ZMR gefunden werden. Das aktuelle Meldedatum des Hauptwohnsitzes ist lt. ZMR aber nach dem Stichtag 01.01.2024, somit erfolgt eine Ablehnung aufgrund der automatischen Überprüfung.

Hinweis: In diesen Fällen ist zu überprüfen, ob die Person zumindest seit 01.01.2024 mit HWS in OÖ gemeldet gewesen ist. Sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Antrag zu genehmigen.

Allgemein könnten Clearingfälle in seltenen Fällen auch durch antragsspezifische Fehler bei der technischen Verarbeitung auftreten (z.B. fallspezifisches unerwartetes Problem bei Abfragen im ZMR oder Transparenzdatenbank). Beachten Sie in solchen Fällen bitte die Hinweise in der Fehlermeldung und wenden Sie sich an den Second Level Support, wenn sie das Problem nicht selbst lösen können.

Clearingfälle sind anfänglich der Stadt oder Gemeinde der/des AntragsstelleIn zugeordnet und dort in der Fachanwendung über einen „Arbeitsvorrat“ abrufbar. Ein Clearingfall kann bearbeitet werden, sobald er in der Fachanwendung durch eine/n AnwenderIn übernommen wurde. Nach Bearbeitung und Prüfung kann die/der BearbeiterIn erneut die automatische Antragserledigung des Fachanwendungssystem auslösen, so dass der Antrag genehmigt oder abgelehnt wird. Details hierzu entnehmen Sie bitte der Anleitung zur Fachanwendung.

Wie mit diesen Fällen in der Fachanwendung umzugehen ist, wird in der Anleitung in der Fachanwendung erläutert.

5.3. Härtefälle Heizkostenzuschuss 2024

In Einzelfällen ist eine individuelle Prüfung erforderlich, wenn eine Ablehnung aufgrund der Überschreitung der Einkommensgrenze erfolgt; vor allem wenn es sich um eine akute und signifikante Einkommensreduktion handelt (vgl. Richtlinie). In der Fachanwendung kann eine



Einkommensüberschreitung lt. Überprüfung nicht ausgehebelt werden. In diesen Fällen sind BürgerInnen an den SLS zu verweisen (vgl. Punkt 6).

Im Ablehnungsschreiben ist ein entsprechender Hinweis bzgl. der Einstufung als Härtefall wie folgt vermerkt:

„Wenn Sie die Voraussetzungen für die Heizkostenzuschuss-Aktion 2022/23 erfüllt haben (allfällig auch durch eine Reduktion Ihres Haushaltseinkommens im Jahr 2023), aber für den Oö. Heizkostenzuschuss 2024 abgelehnt wurden, bitten wir um Kontaktaufnahme via entlastung@ooe.gv.at oder +43 732 7720-16621, damit gegebenenfalls eine erneute Prüfung erfolgen kann.“

6. Second Level Support

Als Unterstützung bei der Bearbeitung der Anfragen von BürgerInnen steht Ihnen bei Fragen und Problemen der Second Level Support des Landes zur Seite.

Was ist der Second Level Support?

Der Second Level Support ist ausschließlich für die Kommunikation zwischen Gemeinden und Land und für die Unterstützung der Gemeinden bzw. der BearbeiterIn der Gemeinde für den Oö. Heizkostenzuschuss zuständig.

Was beinhaltet der Second Level Support?

- Beratung und Unterstützung bei allgemeinen Fragen zum Oö. Heizkostenzuschuss 2024
- Unterstützung in der Bearbeitung der Clearingfälle und Ablehnungsfälle
- Technischer Support zur Fachanwendung

Erreichbarkeit

MO, DI, DO	07:30-17:00 Uhr
MI	07:30-14:00 Uhr
FR	07:30-13:00 Uhr

Kontaktaufnahme wahlweise telefonisch oder per Mail:

Telefonnummer: 0732 – 7720 – 16621

Mailadresse: web.so.post@ooe.gv.at